

**Stellungnahme des Friedrich-Schiller-Gymnasiums Preetz zu den konkurrierenden Anträgen der PIRATEN (Detektoren an Schulen untersagen), Drucksache 18/625 und dem Änderungsantrag der CDU (Elektronische Schummerei bei Abschlussprüfungen unterbinden) Drucksache 18/645**

Wir bitten darum, dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu folgen.

Begründung:

Die Benutzung von internetfähigen Handys/Smartphones bei Klassenarbeiten ist als eine Art der Vorteilsnahme gegenüber anderen Schüler\_innen generell untersagt und wird als bewusste Täuschung gewertet. Darauf werden Schüler\_innen vor jeder Klassenarbeit hingewiesen und aufgefordert, ihr Handy ausgeschaltet auf dem Lehrerpult abzulegen. In besonderer Weise gilt das bei den schriftlichen Abiturprüfungen. § 11 (8) der OAPVO legt fest, dass *"die Prüflinge (...) bei den Arbeiten nur von der Schulaufsichtsbehörde genehmigte Hilfsmittel benutzen (dürfen)"*. Dazu zählen Handys/Smartphones bislang nicht. Wer aber solche Einschränkungen ausspricht, muss sie auch durchsetzen.

Die Erfahrung zeigt, dass die Schüler\_innen in aller Regel der o.g. auf Aufforderung Folge leisten. Allerdings deutet das Alter die dort abgelegten Geräte oft genug darauf hin, dass es sich dabei nicht um um aktuell betriebene Geräte der Besitzer\_innen handelt und man diese im Besitz eines weiteren, modernen, internetfähigen Smartphones wännen muss. Allein schon dessen Nichtabgabe am Pult trotz entsprechender Belehrung stellt einen bewussten Täuschungsversuch dar.

Die Schule ist im Interesse der Chancengleichheit wie auch im Sinne einer realistischen und aussagekräftigen Feststellung des Leistungsstandes von Schülern nicht nur verpflichtet, Täuschungsversuche zu unterbinden, sie wurde in unserem Falle auch ausdrücklich von Schülern und Eltern aufgefordert, gegen den unlauteren Smartphonegebrauch bei Arbeiten vorzugehen, damit nicht "die Ehrlichen schließlich die Dummen" seien.

Die beschriebene Täuschungsproblematik potenziert sich, wenn Schüler mit flachem, am Körper äußerlich nicht wahrnehmbarem Smartphone auf die Toilette gehen, die von jeher das Zentrum von Täuschungsversuchen ist.

Zwar gab es immer schon Täuschungsversuche in Form von "Spickzetteln" u.a., jedoch steht der Umfang und die Art der per Smartphone im Internet abrufbaren Informationen (bis hin zu vollständigen Textinterpretationen) in keinem Verhältnis zu den zwangsläufig sehr eng begrenzten Möglichkeiten anderer Täuschungsmethoden.

Mit dem Einsatz von Handydetektoren steht Schulen als einzige datenschutzgerechte Möglichkeit die Nutzung eines Gerätes zur Verfügung, das weder einen Störsender enthält, noch ein Peilgerät darstellt, noch den Handybesitzer identifiziert. Seine wesentliche Funktion besteht darin, ein Störgeräusch zu verursachen, wenn in einem bestimmten, flexibel einstellbaren Radius ein Handy sich in seine Funkzelle einloggt und also aktiv ist.

Allein dadurch, dass den Schülern der Einsatz von Detektoren bei Abiturklausuren bekannt gemacht wird, dürfte sich die Anzahl tatsächlicher Fälle schon deutlich reduzieren. Ein „Generalverdacht“ liegt bei dieser Verfahrensweise ebenfalls nicht vor. Dieser wäre lediglich gegeben, wenn die Detektoren ohne Kenntnis der Schüler\_innen eingesetzt würden.

Weitere Gesichtspunkte zur Abwägung der rechtlichen Verfahrenspunkte können sein:

Der Einsatz von Handydetektoren als Reaktion auf den technischen Fortschritt vom Handy zum Smartphone als eines echten Minicomputers, der nur bewusst eingesetzt werden sollte.

Die notwendige und normale Anpassung an eine sich verändernde (digitalisierte) Umwelt wird hier niederschwellig eingeübt.

Das Medienbewusstsein junger Leute wird durch die Auseinandersetzung mit sicherheitsrelevanten Prozessen gefördert, zumal wenn ihre Umsetzung in der Schule vorgelebt und zur Diskussion gestellt wird.

Dessen ungeachtet ist natürlich eine Aufgabekultur wünschenswert, die Kompetenzen abfordert, welche ein Klick ins Internet nicht ersetzt.

Dr. Anja Grabowsky  
(Friedrich-Schiller-Gymnasium Preetz)